

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 373

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 373, Rn. X

BGH 5 StR 67/13 - Beschluss vom 5. März 2013 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 23. Juli 2012 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Der zutreffend gefassten Liste nach § 260 Abs. 5 Satz 1 StPO entnimmt der Senat, dass es sich bei der mehrmaligen Erwähnung des § 30a BtMG in den Urteilsgründen (UA S. 19, 21, 22) und den fehlerhaften Wendungen bei der - ohnehin überflüssigen - Strafraumenbemessung beim Angeklagten E. (UA S. 19) und zur Strafraumenwahl bei dem Angeklagten R. (UA S. 21) um bloße Flüchtighkeitsfehler bei der Fassung der Urteilsbegründung handelt.